

Sorgerechtsvollmacht für Dritte

DFGT 2025

Referentinnen: Prof. Dr. Birgit Hoffmann,
Henriette Katzenstein



Umfrage-Ergebnisse aus der Praxis

Im Folgenden finden Sie die Ergebnisse einer kleinen, nicht-repräsentativen Umfrage bei den Abonnenten des Newsletters des Bundesforums Vormundschaft und Pflegschaft e.V.

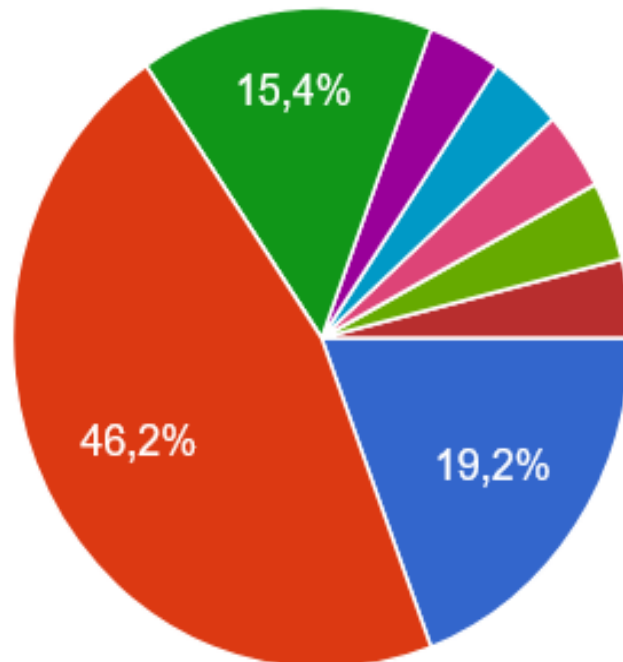
- 26 Teilnehmende,
vermutlich überwiegend Vormund:innen aus Jugendämtern

Vor- und Nachteile einer Sorgerechtsvollmacht zur Vermeidung eines Sorgerechtsentzugs (21 Antworten)

- Bis auf eine Ausnahme werden ausschließlich Nachteile oder Bedenken geäußert, keine Vorteile
- Als spezifizierte Nachteile werden angegeben,
 - dass der vollmachtgebende Elternteil in Verantwortung bleibt (Fähigkeit?) (5) und
 - dadurch das JA in seinen Handlungsmöglichkeiten eingeschränkt sei und (3)
 - nicht Kindeswohl sondern Elternwille Maxime werde / ges. Regelungen (§ 1788 BGB) nicht greifen (3)
 - Unklarheiten entstünden und in Folge Konflikte zwischen Beteiligten (Druck von JA auf Vollmachtgeber; unproduktives Agieren der Eltern) (4)
 - mangelnde Rechtssicherheit /dass die Vollmacht jederzeit zurückgezogen werden könne (8)
 - Akzeptanzprobleme bei Vollmachten (3)
 - ungeklärte Zuständigkeit im Jugendamt ungeklärt sei (§ 55 Abs. 5 SGB VIII) (5)
- Eine Person vermerkte die Nicht-Belastung des Kindes durch ein familiengerichtliches Verfahren positiv.

Ist es üblich, dass Vormund:innen Vollmachten erteilen?

26 Antworten



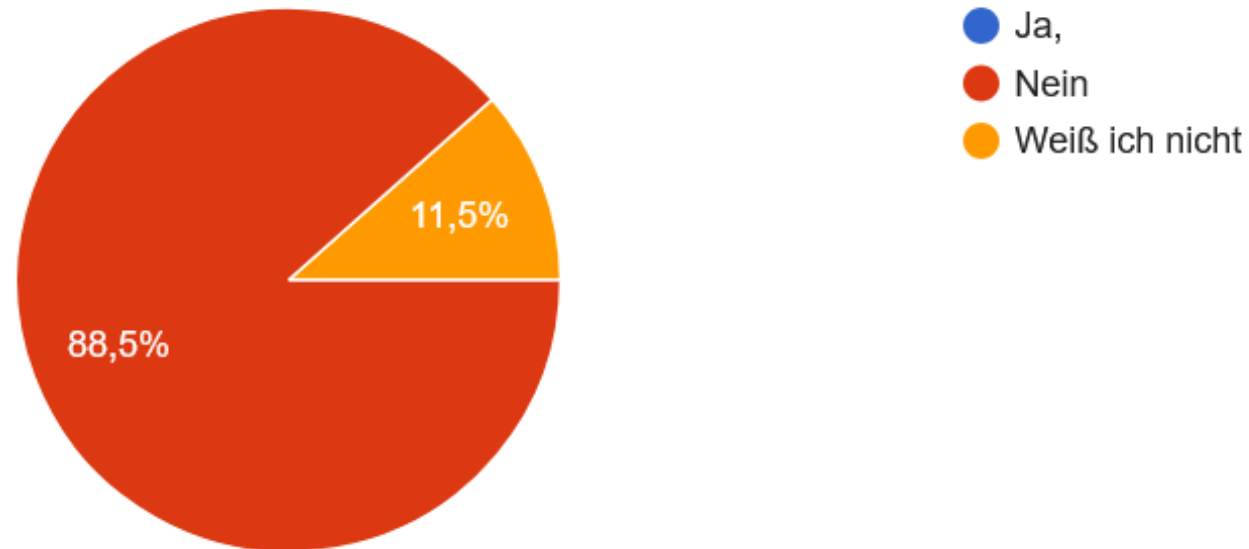
- Nein, bei uns werden keine Sorgerechtsvollmachten erteilt.
- Ja, an Erziehungspersonen
- Ja, Vollmachten für einzelne Angelegenheiten...

Weitere Antworten:

- Ja, zur Vertretung
- Keine Generalvollmachten, aber für einzelne Angelegenheiten, teils befristet z.B. für Urlaub

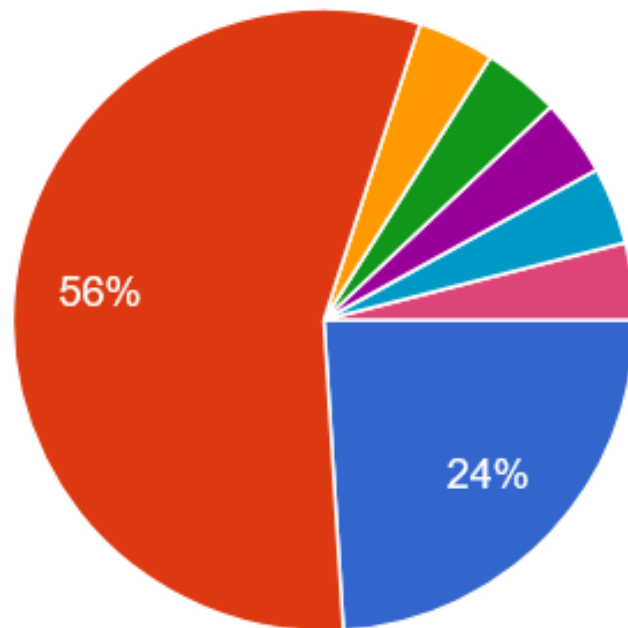
Familiengerichtliche Bestellung eines Verhinderungspflegers (für Krankheits-/ Urlaubszeiten) unabhängig von konkretem Anlass?

26 Antworten



Vorstellbar, dass JA/Verein Vollmachten im Rahmen des § 53a SGB VIII übernimmt?

25 Antworten



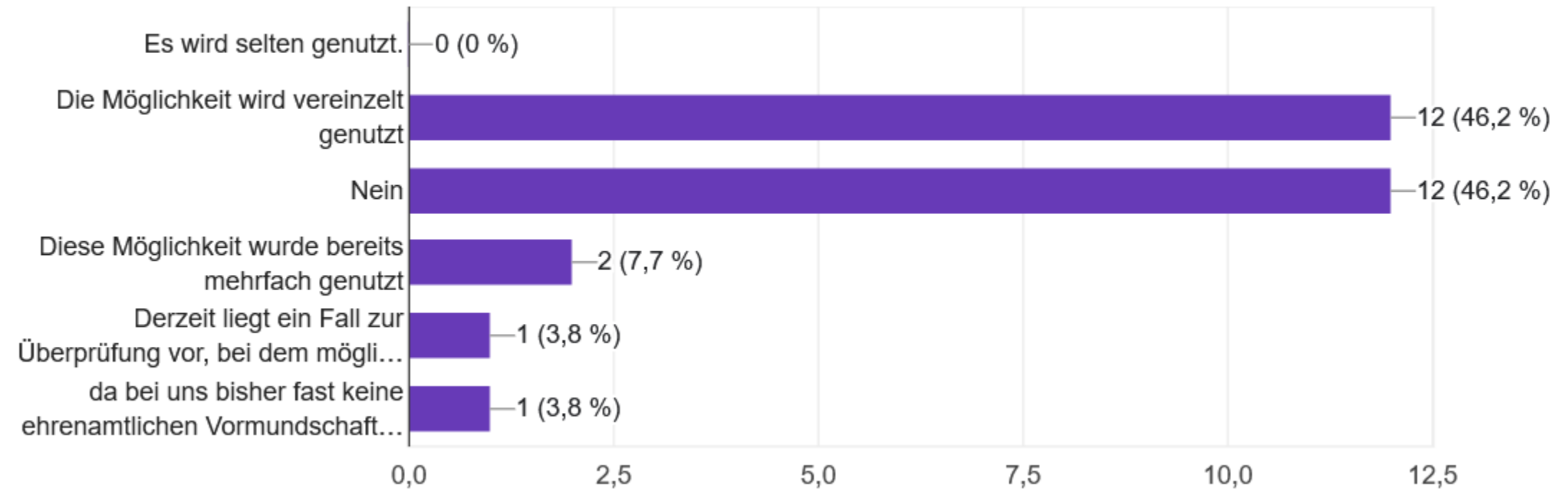
- Ja
- Nein

Argumente/Fragen/Begründungen

- Nein, Interessenkonflikte JA-eV wegen Finanzierungen bspw.
- Nein, Beratung/Unterstützung bedeutet nicht Entscheidung
- Zuständigkeit?

Nutzung des zusätzlichen Pflegers (§ 1776 BGB)

26 Antworten



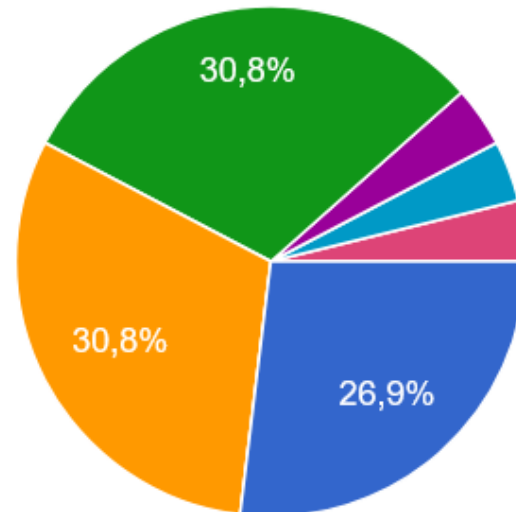
Zusätzlicher Pfleger – für welche Angelegenheiten?

- Vermögenssorge (bei Erbschaft; unklaren Vermögensverhältnissen **(5)**)
- Umgangsrecht **(3)**
- Ausländerrechtliche Angelegenheiten / Einbürgerung **(3)**
- Gesundheit **(3)**
- Schule **(1)**
- Bei UMAs, wenn Verwandte die Vormundschaft übernehmen und ein zusätzlicher Pfleger für Behördenangelegenheiten **(1)**

Weitere Angaben: (Nur) auf Wunsch des Ehrenamtlichen/des Kindes; nur wenn ASD oder RichterIn davon gehört haben

Befürwortung der Ausweitung des § 1776 BGB auf ehrenamtliche Pflegschaft?

26 Antworten



- Ja
- Weiß nicht
- Nein
- Es kommt darauf, ob es z.B. im Einzelfall angezeigt und möglich ist.
- geteilte elterliche Sorge außerhalb der Elternschaft bringt zusätzliche Probleme in der Pflegschafts- und Vormundscha...
- Nein, laut Reform ist das nicht möglich

Wesentlicher Ablehnungsgrund: Zu viele sorgerechtliche Akteure führen zu Unklarheiten erschweren Einigungen, überfordern das Kind